

Die Gemeinde Pfronten erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141, berichtigt 1998 S. 137) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl I S. 133) folgende

Satzung

§ 1 Inhalt

Für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Wiesele“ gilt die Satzung i. d. F. vom 26.02.1999 sowie die nachstehende Änderung der Satzung i. d. F. vom 29.09.1999, die Bebauungsplanzeichnung i. d. F. vom 29.09.1999 sowie die Begründung i. d. F. vom 29.09.1999.

§ 2 Änderung

Bei § 2 wird eine Nr. 3 mit folgendem Text ergänzt:

„3. Einzelhandelsbetriebe, Verbrauchermärkte und sonstige Verkaufsbetriebe dürfen unter Hinweis auf § 1 Abs. 5 BauNVO nicht errichtet werden, auch wenn deren Verkaufsfläche unterhalb des Schwellenwertes eines Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO liegt. Hiervon sind nicht betroffen Laden- und Verkaufsflächen in Verbindung mit einem Handwerks- oder Produktionsbetrieb; hierbei ist die Verkaufsfläche auf 400 m² begrenzt. Ausnahmsweise ist auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 605 und 606 eine Verkaufsfläche von maximal 500 m² zulässig.“

Bei § 4 wird eine Nr. 3 mit folgendem Text ergänzt:

„3. In dem Bereich der Planzeichnung mit der festgesetzten abweichenden Bauweise ist abweichend zur offenen Bauweise eine Gebäudelänge bis zu 60 m zulässig.“

Bei § 6 Nr. 5 wird unter c) eingefügt:

„Ausnahmsweise ist auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 605 und 606 eine Giebelbreite bis 17,5 m zulässig.“


Bei § 6 wird eine Nr. 6 mit folgendem Text ergänzt:

„6. Das Gebäude in der Kemptener Straße mit der Hausnummer 24 – Gasthaus „Röble“ – ist in seinem äußeren Erscheinungsbild zu erhalten.“

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 für das Gewerbegebiet „Am Wiesele“ tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfronten, 22. Nov. 1999
GEMEINDE PFRONTEN



Zeislmeier
Erster Bürgermeister

